

# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

**Organ für amtliche Rundmachungen**

**Anzeigenpreise:** die 1 spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland 8 Rp. 21 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.  
Uebrigte Schweiz 11 Rp. 25 Rp.  
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

**Anzeigenannahme für das Inland:**  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte



## Das Eigenheim im Vordergrund

Kürzlich nahm der Wohnungsbauminister der Bundesrepublik Deutschland, Paul Lücke, zur Frage des Wohnungsbaues Stellung. Seine Ausführungen, die wir im nachfolgenden veröffentlichen, zeigen klar und deutlich, daß auch in Westdeutschland das Wohnbauproblem mit dem Eigenheim für die Familie gelöst werden soll. Die Ausführungen des deutschen Ministers für Wohnungsbauten sind für uns überaus interessant. Insbesondere müssen uns die Gründe interessieren, warum auch in Westdeutschland dem sog. Familienheim (Eigenheim) der Vorrang gegeben wird. Minister Paul Lücke führte aus:

Im Zeitalter der Arbeitszeitverkürzung und der Automation gewinnt der Gedanke, ein Eigenheim zu besitzen, besondere Bedeutung. Diese Erkenntnis wird die Wohnungsbau-Politik der Bundesregierung künftig noch entschiedener als bisher beeinflussen. Während man bisher in erster Linie von der ethischen Bedeutung eines eigenen Hauses und eines eigenen Gartens für die Entwicklung eines gesunden Familienlebens sprach, kommt jetzt die Notwendigkeit hinzu, für die arbeitenden Menschen neue Wege der Erholung und für die beste Verwendung der Freizeit zu finden. Kleinstwohnungen — dazu oft noch in Hochhäusern — sind dafür kaum geeignet. Die Entwicklung in den Vereinigten Staaten kann nur den Wunsch bestärken, den Eigenheimbau noch energischer als bisher zu fördern. Von der Million Wohnhäusern, die in den USA jährlich entstehen, sind bereits 90 Prozent als Eigenheime errichtet worden.

Die Umstellung in der westdeutschen Wohnungsbau-Politik ist umso leichter vorzunehmen, als die Bauaufgaben nach dem großen Zusammenbruch so bewältigt wurden, daß die größte Wohnraumnot gemildert ist. Der Wohnungsbau hat Millionen Menschen geholfen. Er hat einen bedeutenden Anteil an der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland schon Jahre hindurch gehabt. Gerade im Wohnungsbau ist auch das soziale Moment der Marktwirtschaft in eindrucksvoller Weise sichtbar geworden. Durch beträchtliche staatliche Hilfen konnten Millionen Familien zu Wohnungen mit tragbaren Belastungen und Mieten kommen.

### Verbesserte Gesetze

Die Förderung des Wohnungseigentums und der Familienheime ist nun keine völlig neue Aufgabe; es geht vielmehr darum, die Möglichkeiten zu verbreitern. Schon das im Sommer 1956 verabschiedete Zweite Bundeswohnungsbau-Gesetz brachte bemerkenswerte Wandlungen gegenüber dem sechs Jahre vorher verabschiedeten Ersten Wohnungsbau-Gesetz, während dessen Gültigkeit immerhin schon über drei Millionen Wohnungen mit einem Investitionsaufwand von über 40 Milliarden Mark errichtet worden waren. Das zweite Gesetz brachte wichtige Verbesserungen. Neben der Beseitigung der Wohnungsnot sollten nunmehr gleichzeitig breiteste Volksschichten durch Bildung von Einzeleigentum in der Form von Familienheimen mit dem Grund und Boden verbunden werden. Die Familie wurde in den Mittelpunkt dieses Gesetzes gestellt, darum der Name „Familienheimgesetz“. Die wesentlichsten Ziele sind: mehr Familienheime, größere Wohnungen, bessere Qualität und Ausstattung, vor allem für einkommensschwache Bevölkerungskreise, insbesondere für kinderreiche Familien. Gerade auch die finanziell schwächeren Bevölkerungskreise sollen die Möglichkeit zum Erwerb eines Familienheims erhalten.

Bauen, wie es die Familie braucht, war das Leitmotiv, das alle Bestimmungen des zweiten Gesetzes beeinflusst hat. In diesem Sinne wird die Arbeit künftig verstärkt werden. In der Regierungserklärung des dritten Adenauer-

Kabinetts wird das Bestreben um eine Stärkung des deutschen Mittelstandes betont. Dem wird auch die Wohnungsbaupolitik mehr als bisher Rechnung getragen. Entsprechend wird die Bestimmung an Gewicht gewinnen, daß ein Familienheim auch dann seine Eigenschaft und Förderung nicht verlieren wird, wenn weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes gewerblichen Zwecken dient. Auf diese Weise wird die Bildung kleiner mittelständischer Existenzen gefördert. Wir wollen aus der bisherigen Entwicklung lernen und korrigierend handeln. In der Praxis stellte sich zum Beispiel schon in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Ersten Bundeswohnungsbau-Gesetzes heraus, daß die öffentlichen Mittel vornehmlich Wohnungsunternehmen zugeteilt wurden, die sie überwiegend zum Bau von Mietwohnungen, vielfach in Wohnblöcken und Hochhäusern, verwandelten. Hiervollzog sich mit Hilfe von Steuergeldern eine Anhäufung anonymen Vermögens in den Händen einiger weniger Unternehmen. Diese Entwicklung geriet immer mehr in Widerspruch zu dem Grundsatz des machtvollteilenden Prinzips in der Wirtschaft. Schon mit dem zweiten Gesetz wurde der Versuch eingeleitet, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Seitdem steigern sich die Bemühungen, einem hervorstechenden Grundsatz zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen: Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik soll nicht

nur die Aufgabe erfüllen, die Menschen, mit Wohnungen zu versorgen, er soll vielmehr, auch den eigentumslosen Menschen zu persönlichem Eigentum an Haus und Boden verhelfen.

### Wünsche der Wohnungssuchenden

Dieses Ziel ist in den letzten Jahren nicht immer eindeutig und energisch genug angestrebt worden. Das muß umso schneller nachgeholt werden, als sich neuerdings über 50 Prozent der wohnungssuchenden Familien für den Erwerb eines Eigenheims ausgesprochen haben. Gleichzeitig haben sie sich bereit erklärt, dafür auch die erforderliche Selbsthilfe und Sparleistung aufzubringen. Es ist also folgerichtig, wenn den Familienheimen im Sozialen Wohnungsbau ein unbedingter Vorrang gesichert wird. Das ist genau so wichtig, wie die Voraussetzung, daß auch in den nächsten Jahren der Wohnungsbau in der Bundesrepublik die Sozialaufgabe Nr. 1 bleiben wird.

Für die künftige Arbeit wird es einen entscheidenden Leitgedanken geben: Der Einsatz von Milliarden-Beträgen öffentlicher Gelder kann in Zukunft nur dann gerechtfertigt werden, wenn endlich den Wohnwünschen der Wohnungssuchenden entsprechend gebaut wird. Nur wenn es uns gelingt, eine breite staatstragende Schicht von Klein- und Kleinsteigentümern zu schaffen, wird es uns gelingen, den Vermassungerscheinungen Herr zu werden.

## Der Arzttarifstreit in Liechtenstein

Werdegang und Entwicklung: Ein zwischen Aerzten und Krankenkassen vertraglich vereinbarter Arzttarif kam in Liechtenstein erstmals im Jahre 1943 zustande; er entsprach inhaltlich dem kantonal st. gallischen Tarif vom Jahre 1920, und zwar für den dortigen minderbemittelten Bevölkerungsteil (st. gallischer Armentarif von 1920). Im Jahre 1949 wurde dazu in einem neuen Verträge ein zwanzigprozentiger Teuerungszuschlag vereinbart.

Im Frühjahr 1956 fragte unser Aerzteverein die hierlandst tätigen Krankenkassen an, ob sie bereit seien, einen dreißigprozentigen Teuerungszuschlag zum Tarif von 1949 vertraglich zuzugestehen. Die Antwort war teils abschlägig, teils hinhaltend, teils gar keine. Daraufhin kündigte der Aerzteverein am 20. Juni 1956 den Vertrag von 1949, und dieser erlosch de iure am 31. Dezember 1956. Damals stellten die Krankenkassen das Ersuchen, die Aerzte möchten aus freiem Entgegenkommen noch einen Monat lang den alten, an sich erloschenen Tarif anwenden, damit man in dieser Zeitspanne vielleicht noch zu einer Einigung gelangen könne. Dem Frieden zuliebe und in der Meinung, die Einigungsverhandlungen dadurch zu erleichtern, gab der Aerzteverein diesem Ersuchen statt. Der gute Wille der Aerzte wurde aber wenig geschätzt und es kam zu keiner Einigung.

Am 1. Februar 1957 trat somit auch de facto der vertragslose Zustand ein. Dieser ist an sich durchaus nichts Ungehöriges, weder bei uns noch in der Schweiz, vielmehr der eigentliche Grundzustand, auf dem Verträge zwischen Aerzten und Krankenkassen überhaupt erst möglich sind.

Während der ganzen Zeit zwischen Frühjahr 1956 und Frühjahr 1957 wurde verschiedentlich immer wieder verhandelt, ohne daß eine Einigung erreicht werden konnte, obwohl die Aerzte eine sehr große Bereitschaft zum Entgegenkommen zeigten. Zuletzt unternahm die Fürstliche Regierung, zumal in anerkannter Weise deren Chef, mehrere Versuche, sich vermittelnd einzuschalten. Zu der Einigungsverhandlung am 6. März 1957 war eine der in Liechtenstein konzessionierten Schweizerischen Großkrankenkassen, obwohl gleichfalls vom Regierungschef eingeladen, überhaupt nicht

erschieden. Dabei schien eine Einigung schon in unmittelbarer greifbarer Nähe. Herr Regierungschef Alexander Frick fragte gegen Schluß die Anwesenden, ob er Aerzte und Krankenkassen nochmals zusammenrufen sollte, um auf der beiderseits vorgeschlagenen Basis zu verhandeln. Die Antwort lautete von beiden Seiten: Nein, da man ja — unter dem Vorbehalte, daß auch die nicht zur Verhandlung erschienene Krankenkasse ihre Zustimmung erteile — einig sei. Hierauf scheiterte dann alles bis dahin Erreichte wieder an der mangelnden Zustimmung und an der Einsprache eben dieser einen schweizerischen Großkrankenkasse, und die Kluft war wieder so weit wie am Anfang: Die Aerzte berechneten den 30%igen Zuschlag; und die Krankenkassen bezahlten den alten Tarif.

Das einzig, was damals, am 6. März 1957, durch die Bemühungen der Fürstlichen Regierung und besonders ihres Chefs erfreulicherweise erreicht werden konnte, war eine gewisse provisorische Einigung zum Schutze der Ansprüche der versicherten Mitglieder ihrer Krankenkasse gegenüber, und zwar vermittelst eines beiderseits anerkannten „Krankenscheines des Liechtensteinischen Aerztevereines“; damit wurde den Krankenversicherten die freie Arztwahl im Lande, die ihnen in den Wirren des Februars 1957 von seiten der Krankenkassen allen Ernstes abgestritten und verweigert worden war, auch praktisch wieder sichergestellt.

Seither hat sich auf dem Gebiete der Vertragsverhandlungen zwischen Aerzten und Krankenkassen nichts Wesentliches mehr ereignet.

Begründung einer Erhöhung des Arzttarifes: Die Gründe dafür bis in alle Einzelheiten erschöpfend darzulegen, kann nicht Sache dieser Veröffentlichung sein. Jeder Vernünftige sieht ein, daß dem Arzt ein Einkommen oder Lohn zusteht, der ihn instandsetzt, seine berufliche Aufgabe im Interesse der Bevölkerung und besonders auch des wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsteiles befriedigend und gut zu erfüllen. Die Kosten der Lebenshaltung sind heute im Vergleich zu 1939 auch für den Arzt um mindestens achtzig Prozent gestiegen (Landesindex der Konsumentenpreise pro Ende September 1957: 179.9 Punkte, etc.); der Arzttarif in der Behandlung von Kranken-

## Tribüne DER FREIEN MEINUNG

### Vereinstellungskalender?

Am Sonntag, den 27. Oktober, war es wieder einmal auffallend, daß bei der Terminansetzung von Konzerten und anderen Veranstaltungen Kollisionen eintraten, die sowohl für die Interessenten, als auch die veranstaltenden Körperschaften unangenehm waren. Unsere zwei größten Oberländergesangsvereine, der M. G. V. Sängerbund Vaduz und der Männergesangsverein Balzers hielten am gleichen Abend ihr Passiv- und Herbstkonzert ab. Beide Veranstaltungen wären es wert gewesen, besucht und gehört zu werden und viele Sangesfreunde bedauerten, daß es ihnen unmöglich war, beide Konzerte zu besuchen. — Am gleichen Sonntagabend war auch der erste Vortrag der Volkshochschule in Schaan mit dem bekannten Radio-Redakteur Dr. Pater Suso Braun aus Innsbruck als Referenten angesetzt. Die Volkshochschule muß in Rücksichtnahme auf ihre Referenten auf längere Sicht disponieren und bestimmte Termine fest ansetzen. —

Wie wäre es mit einem Veranstaltungskalender, der am Anfang eines jeden Monats oder Quartals — in Frage kämen sowieso lediglich die sogen. „Produktionsmonate“ im Frühjahr (Fasching) und Herbst — anzeigemäßig in der Zeitung veröffentlicht würden? Nebenwegen könnten auch Veranstaltungen aus der näheren Nachbarschaft — z. B. Buchs (Kammermusikabende) und Feldkirch — Miterücksichtigung finden. Es dürfte in der Natur der Sache liegen, daß nicht erwartet werden kann, daß auch z. B. bloße Tanzveranstaltungen in diesen Veranstaltungskalender aufgenommen werden.

Am jeweiligen Jahresende könnte man Verschiedenes aus diesem „Kulturspiegel“ ablesen! Ma mueß reda metanand! — dieser Grundsatz hätte auch hier seine volle Berechtigung — zum Nutzen aller Beteiligten.

### Kritikus.

versicherten aber hat sich in der gleichen Zeit, unter Berücksichtigung aller Umstände, nur um ca. zwanzig Prozent erhöht (der Ende 1956 vertraglich erloschene Tarif). Dazu kommt, daß sich die beruflichen Unkosten des Arztes im mitteleuropäischen Durchschnitt von 15% auf 50% seines Brutto-Einkommens gesteigert haben, was weder bei der Tarifaufstellung 1943 noch bei der Tarifierhöhung 1949 berücksichtigt worden war. — Auch Vergleiche mit dem Teuerungsausgleich in den Reihen anderer Berufe in unserem Lande sprechen eine überzeugende Sprache. — Der Arzttarif der Unfallversicherungsgesellschaften (Suvaltarif) hat gegenüber 1939 in der Schweiz und in Liechtenstein eine insgesamt fünfzig prozentige Teuerungszulage erhalten.

Das Schlagwort vom „st. gall. Tarif“, das die hiesigen Krankenkassen so eifrig kolportieren, zieht nicht mehr, seitdem auch im Kanton St. Gallen die Aerzte intensiv eine Erhöhung verlangen, die ungefähr der von uns verlangten entspricht. — Daß diejenigen liechtensteinischen Aerzte, welche im schweizerischen Nachbargebiet Grenzpraxis ausüben, dabei den dortigen st. gallischen Tarif anwenden, gereicht unseren Krankenkassen nicht zum Vorteil im Streit, weil unsere Aerzte in ihrer schweizerischen Grenzpraxis laut Staatsvertrag den dortigen Gesetzen, Vorschriften und Tarifen unterstehen, an denen sie von hier aus natürlich nichts zu ändern vermögen.

Die Behauptung, unser Aerzteverein lehne einen Tarif ab, der so hoch sei wie der des Kantons Zürich, entspricht nicht den Tatsachen. Ein eingehender Vergleich ist zwar ziemlich